

die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftragnehmern gegenüber allen sonstigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 25,— DM übersteigt. Auf Verlangen der sonstigen Auftraggeber muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(8) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich. g g

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat bei

Sonderleistungen die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Friseur-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 8. August 1951

Minister der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 178

Regelleistungspreise für das Friseur-Handwerk

Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3	Regelleistungen	Güteklasse 1	Güteklasse 2	Güteklasse 3
Herrenfach	DM	DM	DM	Handpflege ohne Lack (bei Handamputierten 35% obigen Preises) ..	DM	DM	DM
Rasieren	0,45	0,40	0,35	Gesichtsmassage	2,00	1,90	1,75
Rasieren mit Creme	0,55	0,50	0,45	Kopfmassage	1,20	1,10	1,00
Einreiben mit Rasierwasser	0,05	0,05	0,05	Wasserwelle ohne Waschen, - ohne Trocknen	1,00	0,90	0,80
Frisieren einschl. Öl, Fixativ oder Brillantine	0,40	0,35	0,35	Kompresse	0,55	0,60	0,55
Schnurrbartschneiden ..	0,20	0,15	0,15	Trocknen der Wasserwelle	0,25	0,20	0,20
Vollbartschneiden	0,75	0,55	0,50	Dauerwelle	0,55	0,50	0,45
Haarschnitt, kurz	0,70	0,60	0,50	Zuschlag für Öl Wäsche ..	5,00	4,50	4,00
Haarschnitt, halblang ..	1,00	0,00	0,80	Einreiben mit mindestens 40%igem alkoholischen Kopfwasser	0,80	0,70	0,60
Spezialhaarschnitt (Scherenhaarschnitt) ..	1,15	1,00	0,90	Kalte Dauerwelle	0,30	0,70	0,50
Haarschnitt, Rasierschnitt	1,33	1,10	1,00	Damenfach	10,00	9,50	9,00
Haarschnitt, Kind, kurz	0,50	0,40	0,40	Auskämmen	0,50	0,50	0,40
Haarschnitt, Kind, halblang	0,80	0,70	0,53	Ondulieren mit Frisieren	1,50	1,40	1,25
Spezialhaarschnitt, Kind (Scherenhaarschnitt) ..	1,00	0,85	0,75	Kopfwaschen, kurzes Haar	1,10	1,00	0,90
Kopfwäsche mit Seife und Frisieren einschl. Öl, Fixativ oder Brillantine	0,90	0,80	0,70	Kopfwaschen, langes Haar -	1,35	1,25	1,10